

Verhaltensanweisung für verantwortliche Personen der Vereine und Gruppierungen bei einem Brand- und Gefahrenfall im Hallenbad

Zur Sicherstellung eines geregelten Ablaufes bei einem Brand- oder Gefahrenfall sollten die verantwortlichen Personen der Schwimmvereine die Abarbeitung der verschiedenen Aufgaben miteinander regeln. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr und der Klärung der Lage sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Hierzu ergeht folgende Verhaltensanweisung:

1. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

- 1.1 Die für die jeweiligen Gruppen verantwortlichen Personen werden zur besonderen Aufmerksamkeit aufgerufen. Zur Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdienst bei Notfällen sowie für den Notdienst bei technischen Störungen steht im Schwimmmeisterraum ein Telefon zur Verfügung. Eine entsprechende Telefonliste für Notfälle befindet sich Schwimmmeisterraum an der Infowand.
Für das richtige Verhalten im Brandfall ist das Brandschutzmerkblatt zu beachten.

2. Maßnahmen zur Brandverhütung, Freihalten von Rettungswegen

- 2.1 Der Umgang mit offenem Licht und Feuer, insbesondere das Entzünden von Kerzen ist gesamten Schwimmbadbereich verboten.
- 2.2 Das Mitbringen und Benutzen von elektrischen Geräten bedarf der Zustimmung der Betriebsleitung. Die Gerätschaften sind vorher gemäß der der DGUV Vorschrift 3 zu überprüfen.
- 2.3 Am elektrischen Versorgungsnetz dürfen Veränderungen und Reparaturen nur durch städtisches Fachpersonal oder beauftragte Firmen ausgeführt werden. Mängel an elektrischen Betriebsmitteln oder der Elektroinstallation sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.
- 2.4 Kaffeemaschinen und Heißwassergeräte und sonstige elektrische Geräte zur Essenaufbereitung dürfen grundsätzlich nur auf feuerfesten Unterlagen betrieben werden.
- 2.5 Vorhandene Feuerlöschgerätschaften und Rettungseinrichtungen sind frei von Gegenständen zu halten und müssen immer erreichbar sein. Festgestellte Mängel an Feuerlöschgeräten oder Einrichtungen sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.
- 2.6 Als Rettungswege ausgelegte Treppenträume, Ausgänge und Flure sind freizuhalten. Türen im Verlauf der Rettungswege dürfen nicht zugestellt oder gesperrt werden.

3. Alarmierungen im Brand-/Gefahrenfall und bei technischen Störungen

- 3.1 Wird ein Brand entdeckt oder Brandgeruch wahrgenommen und die Brandmeldeanlage hat noch nicht ausgelöst, ist unverzüglich ein Druckknopfmelder zu betätigen oder **über Notruf 112** die Feuerwehr zu verständigen. Wenn möglich sind eigene Lösversuche zu unternehmen.

Der zuständige Notdienst ist über Telefon zu verständigen.

- 3.2 Ein automatischer Alarm der Brandmeldeanlage wird zur Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Dieburg weitergeleitet. Durch diese wird unmittelbar die Feuerwehr Griesheim alarmiert. Der Notdienst wird in diesem Fall automatisch sofort mitalarmiert.
- 3.3 Bei einer Störung der Chlorgasanlage wird ein akustischer Alarm der Lautsprecheranlage ausgelöst. Im Schwimmmeisterraum leuchtet die rote Ampel auf. Der Notdienst wird in diesem Fall automatisch sofort mitalarmiert.
- 3.4 Bei sonstigen Störungen im Technikbereich leuchtet die orange Kennleuchte im Schwimmmeisterraum auf.
Der zuständige Notdienst ist über Telefon zu verständigen.
- 3.5 Bei einem Notfall im Behindertenbereich leuchtet im Schwimmmeisterraum die gelbe Warnleuchte auf. Entsprechend muss dieser Bereich durch eine verantwortliche Person überprüft werden. Zur Öffnung der Tür im Hallenbereich ist hierzu der Taster im Schwimmmeisterraum zu betätigen.

4. Verhaltensweise bei einem Alarm

- 4.1 Nach einer Alarmmeldung sollten die Verantwortlichen Ruhe bewahren. Der Schwimmbetrieb ist einzustellen. Die im Bad befindlichen Personen sind je nach Art und Umfang des Schadens aufzufordern in der Schwimmhalle in der Nähe der Notausgänge zu verbleiben oder sollten umgehend das Bad verlassen.
- 4.2 Sammelplatz für alle Personen ist auf dem Vorplatz vom Eingangsbereich.
Der Parkplatz ist für die anrückenden Feuerwehr- und Rettungsdienstkräfte freizuhalten.
Die verantwortlichen Personen haben sich zu vergewissern, dass alle Personen das Bad verlassen haben. Diese haben die Duschen, die Umkleide, sowie den Toiletten und Behindertenbereich zu kontrollieren.
Eventuell noch vermisste Personen sind unverzüglich der Feuerwehreinsatzleitung zu melden.
- 4.3 Eine der verantwortlichen Personen hat das Eintreffen der Feuerwehr am Schwimmmeistereingang zu erwarten und der Einsatzleitung zur Verfügung zu stehen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

5. Sonstige Maßnahmen

- 5.1 Sämtliche verantwortliche Personen haben in regelmäßigen Abständen an Unterweisungen im Umgang mit Feuerlöschern, vorbeugenden Maßnahmen und in Erster Hilfe teilzunehmen.

Die verantwortlichen Personen der Vereine und Gruppierungen bestätigen den Erhalt und die Kenntnisnahme von dieser Anweisung durch Unterschrift.

Griesheim, den 24. August 2015

Gabriele Winter
Bürgermeisterin